



SRRJ 213.007

Schulleitungsreglement vom 21. Juni 2021

Gestützt auf Art. 112 des Volksschulgesetzes¹, Art. 46 der Gemeindeordnung² und von Art. 6 und 27 der Schulordnung³ erlässt der Stadtrat Rapperswil-Jona folgendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹Die Schulen der Stadt Rapperswil-Jona werden durch Schulleitungen geführt.

²Dieses Reglement gilt für alle Schulleitungen und die Schulleitungskonferenz.

Art. 2

Schuleinheiten und Schulleitungen

¹Pro Schuleinheit wird eine Schulleitung bestimmt.

²Der Schulrat kann das Pensum auf eine oder mehrere Personen aufteilen.

³Eine teilzeitliche Tätigkeit als Lehrperson ist möglich.

Art. 3

Aufgaben

¹Die Schulleitungen übernehmen operative und strategische Leitungsfunktionen und führen ihre jeweilige Schuleinheit im pädagogischen, personellen und organisatorischen Bereich. Diese schliessen Information, Kontrolle und Aufsicht mit ein.

¹ sGS 213.1

² sGS 111.001

³ sGS 211.001



²Der Schulrat erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 4

Befugnisse und Kompetenzen

Der Schulrat bestimmt in einem Kompetenzdiagramm Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse der Schulleitung. Sie umfassen insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- 1) Pädagogische Führung
 - a) Schulentwicklung
 - b) Schulbetrieb
 - c) Schülerbelange
- 2) Organisatorische Führung
- 3) Personalführung
- 4) Finanzielle Führung
- 5) Information und Kooperation

Art. 5

Zielvereinbarungen

Der Schulpräsident/die Schulpräsidentin legt mit den Schulleitungen jährliche Entwicklungsschwerpunkte für deren Schuleinheiten in Form von Zielvereinbarungen fest.

Art. 6

Organisation

¹Für die Gesamtorganisation der Schulen der Stadt Rapperswil-Jona besteht ein Organigramm.

²Der Schulrat legt die Schuleinheiten fest.

³Die interne Organisation der Schuleinheiten ist Sache der Schulleitung. Sie kann einzelne Lehrpersonen mit speziellen Aufgaben betrauen im Rahmen des Kompetenzdiagramms gemäss Art. 4.

⁴Von den Vorgaben und Weisungen des Schulrates kann nicht abgewi-



chen werden.

Art. 7

Sekretariat Schulleitungen

In administrativen Belangen werden die Schulleitungen durch Sekretariate unterstützt.

Art. 8

Schulleitungskonferenz

¹Die Schulleitungspersonen treffen sich regelmässig zur gemeinsamen Schulleitungskonferenz. Diese koordiniert den Schulbetrieb über die ganze Stadt Rapperswil-Jona. Sie hat Antragsrecht gegenüber dem Schulrat.

²Ihre Weisungskompetenz richtet sich sachgemäss nach diesem Reglement sowie dem Kompetenzdiagramm und dem Pflichtenheft.

³Die Schulleitungskonferenz wird von zwei Schulleitungspersonen (in der Regel Primarstufe/Oberstufe) geleitet. Der Schulrat wählt auf Vorschlag der Schulleitungskonferenz die Vorsitzenden. Sie bilden gemeinsam den Vorsitz.

⁴Über die Verhandlungen der Schulleitungskonferenz wird durch ein Sekretariat Protokoll geführt, welches Schulrat und Schulteams zur Verfügung gestellt wird.

Art. 9

Koordination und Delegation

¹Der Schulpräsident/die Schulpräsidentin kann mit beratender Stimme an den Schulleitungskonferenzen teilnehmen.

²Die Vorsitzenden der Schulleitungskonferenz nehmen an den Sitzungen der Geschäftsleitung Schule (GLS) teil.

³Die Vorsitzenden der Schulleitungskonferenz nehmen mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil.

Art. 10

Anstellungsverfahren

¹Für die Anstellung und Wahl von Schulleitungspersonen werden die kantonalen Orientierungshilfen beigezogen.

²Für das Auswahlverfahren delegiert das jeweilige Schulteam eine Vertretung.



Art. 11

Wahl

Die Schulleitungspersonen werden durch den Schulrat gewählt.

Art. 12

*Gehalts- und An-
stellungsumfang*

Der Schulrat legt Gehalt und Anstellungsumfang der Schulleitungspersonen fest.

II. Schlussbestimmungen

Art. 13

*Aufhebung beste-
hendes Recht*

Das Schulleitungsreglement vom 2. April 2007 wird aufgehoben.

Art. 14

Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Rapperswil-Jona, 21. Juni 2021

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

Stadtpräsident

Martin Stöckling

Stadtschreiber

Hansjörg Goldener